

Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden

**Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon,
Fisibach, Kaiserstuhl, Mellikon,
Rekingen, Rietheim, Rümikon
und Wislikofen**

zur Einwohnergemeinde Zurzach

Inhaltsverzeichnis

Werte und Leitsätze	3
1. Vertragszweck.....	6
2. Grundlagen.....	6
3. Verfahren.....	7
4. Name, Wappen, Siegel	7
5. Wirkungen	8
6. Gesamterneuerungswahlen für das Jahr 2022	8
7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrechte.....	10
8. Vereine und Kultur.....	10
9. Organisation	11
10. Übergangsbestimmungen bis zum Start der neuen Gemeinde	14
11. Übergangsbestimmungen bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung.....	17
12. Schlussbestimmungen	18

Werte und Leitsätze

Die Gemeinderäte, der dem Zusammenschluss zustimmenden Gemeinden, bekennen sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Gestaltung der Zukunft zu nachfolgenden Werten und Leitsätzen:

Unsere Werte

Respektvoll

Wir begegnen uns respektvoll und akzeptieren andere Meinungen.

Ehrlich

Wir schaffen Vertrauen durch ehrliches Verhalten.

Mutig

Wir gehen mutig neue Wege und gestalten unsere Zukunft.

Konsequent

Wir entscheiden und verfolgen unsere Ziele konsequent.

Nachhaltig

Wir stehen für nachhaltige Lösungen ein.

Fair

Wir pflegen einen fairen und toleranten Umgang.

Offen

Wir verhalten uns offen, verständlich und transparent.

Unsere Leitsätze

Bevölkerung

Wir schaffen Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Gesellschaftsstruktur. Die demografische und soziale Durchmischung ist uns wichtig.

Soziale Begegnungen, Ehrenamtlichkeit und Eigeninitiative sollen erhalten und gefördert bzw. gute Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

Wohnen / Lebensqualität

Wir strukturieren die Region in urbane und dörfliche Zonen. Angebote sollen für das Wohnen aller Generationen zur Verfügung stehen.

Wir bemühen uns Arbeitnehmer in unserer Gegend einzubinden und sie von Ihrem Arbeitsort als attraktiver Wohn-, Einkaufs-, und Erholungsort zu überzeugen.

Erneuerbare Energien / E-Mobility

Wir fördern erneuerbare Energien indem wir gute Rahmenbedingungen für Investoren anbieten. Wir setzen uns für die Verbreitung von alternativen Mobilitätskonzepten ein.

Bildung

Wir engagieren uns für den Erhalt und die Förderung des gesamten Schulangebotes. Dazu gehören auch altersgerechte Schulwege.

Gesundheit

Wir setzen uns für den Erhalt der regionalen Gesundheitsversorgung ein und schaffen optimale Rahmenbedingungen für einen Ausbau in diesem Bereich.

Wirtschaft / Arbeit

Wir schaffen attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Arbeitsplätze.

Wir strukturieren die Arbeitszonen.

Gesundheit, Tourismus und Landwirtschaft sind Schwerpunkte unserer Region; wir tragen Sorge zu diesen Branchen und fördern sie.

Verkehr

Wir engagieren uns für einen ½-Stundentakt Basel-Winterthur.

Ein kleinräumiges Verkehrskonzept soll erarbeitet und umgesetzt werden.

Natur / Landschaft

Wir betrachten Natur und Landschaft als zentrale Bestandteile der Lebensqualität. Als Schwerpunkt sollen Rhein und Auen für Biker und Wanderer mit ausgebauten Wegen und Angeboten attraktiv gestaltet werden.

Grenzen als Chance

Wir überwinden Grenzen und sehen die Nähe zu Deutschland und zum Kanton Zürich als Chance. Wir suchen eine aktive Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn.

Finanzen

Wir streben einen langfristig gesunden Finanzhaushalt an. Wir investieren gezielt in nachhaltige und innovative Projekte.

Behörden / Verwaltung

Der Gemeinderat arbeitet strategisch, kompetent und transparent.

Gemeindeverwaltung und -betriebe erfüllen ihre Aufgaben bürgernah und effizient.

Wir beteiligen die Bevölkerung bei wichtigen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Wir stehen der Zusammenarbeit im Zurzibiet positiv gegenüber.

1. Vertragszweck

1.1 Rechtssubjekte dieses Vertrags

Die dem Zusammenschluss zustimmenden Gemeinden schliessen sich auf den 1. Januar 2022 zur Einwohnergemeinde Zurzach zusammen.

1.2 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2022. Alle dem Zusammenschluss zustimmenden Gemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 10 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.

2. Grundlagen

2.1 Grundlagen des Vertrags

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978
- der Schlussbericht der Facharbeitsgruppen «Vertiefte Prüfung eines Zusammenschlusses» vom 21. Dezember 2018
- die Unterlagen, Ergebnisse und Zusatzberichte der Facharbeitsgruppen
- der Finanzbericht der OBT AG vom 6. März 2018, basierend auf den Abschlüssen 2016
- die Finanzpläne 2017 der beteiligten Gemeinden
- die Regionalen Schulabkommen und Anschlussverträge RSA der Gemeinden Fisi-bach und Kaiserstuhl mit der Primarschulgemeinde Weiach ZH sowie der Oberstufenkreisschule Stadel ZH vom 14. Juni 2017
- die «Sozialen Grundsätze» für den Zusammenschluss der Gemeinden
- die Vision Zurzibiet vom September 2011.

3. Verfahren

3.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn – nach vorgängiger Entscheid an den Gemeindeversammlungen – mindestens vier Gemeinden sowie die Gemeinde Bad Zurzach diesem Vorhaben an der Urne zustimmen
- wenn er durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel

4.1 Name der neuen Gemeinde

Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird Zurzach gewählt.

4.2 Namen der Ortschaften

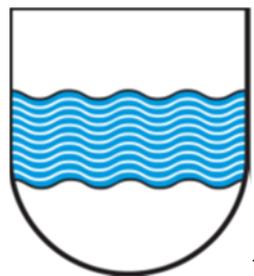
Die heutigen Gemeinden werden zu Ortschaften der neuen Gemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.

4.3 Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen der sich zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen. Ebenso werden die Adressen mit Strasse und Nummer übernommen.

4.4 Wappen und Siegel

Als Wappen bzw. Siegel dient in Absprache mit dem Staatsarchiv das folgende:



Die blauen Wellenlinien stehen je für eine Gründergemeinde und symbolisieren gemeinsam den Rhein. Die heraldische Beschreibung des Wappens lautet: «In weiss ein mit weissen Wellenfäden belegter blauer Wellenbalken».

Schliessen weniger als zehn Gemeinden zusammen, reduzieren sich die blauen Wellenlinien entsprechend. Die 1/3 Aufteilung (weiss, Wellenlinien, weiss) bleibt jedoch unverändert.

¹ Wappenbeispiel bei einem Zusammenschluss aller 10 Gemeinden (Maximalvariante)

5. Wirkungen

5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden auf den 1. Januar 2022 tritt die neu gebildete Gemeinde Zurzach in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

5.2 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse und Verträge

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse und Verträge der sich zusammenschliessenden Gemeinden bis zur Ausarbeitung neuer Reglemente und Verträge unverändert ihre Gültigkeit. Allerdings sind soweit notwendig für alle Bereiche bis spätestens am 31. Dezember 2025 neue rechtliche Erlasse bzw. Verträge zu erarbeiten und zu verabschieden.

5.2.1 Ausnahmen

Von diesen Regelungen ausgenommen sind folgende vertraglichen Bindungen, die auch bei einem Zusammenschluss aufrecht erhalten bleiben müssen, da diese erstmals per Schuljahr 2026/2027 kündbar sind:

- a) Anschlussvertrag über die Schulung der Kinder von Fisibach AG im Kindergarten und in der Primarschule Weiach ZH, genehmigt am 2. Februar 2016, Abteilung VS BKS Aargau
- b) Anschlussvertrag über die Schulung der Sekundarschüler und -schülerinnen von Fisibach AG an der Oberstufe Stadel ZH, genehmigt am 2. Februar 2016, Abteilung VS BKS Aargau
- c) Anschlussvertrag über die Schulung der Kinder von Kaiserstuhl AG im Kindergarten und in der Primarschule Weiach ZH, genehmigt am 2. Februar 2016, Abteilung VS BKS Aargau
- d) Anschlussvertrag über die Schulung der Sekundarschüler und -schülerinnen von Kaiserstuhl AG an der Oberstufe Stadel ZH, genehmigt am 2. Februar 2016, Abteilung VS BKS Aargau

6. Gesamterneuerungswahlen für das Jahr 2022

6.1 Wahlen 2022

Die Wahlen für die Behörden der neuen Gemeinde Zurzach für die Jahre 2022 – 2025 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

6.2 Wahlen an der Urne

Die Zahl der von der Stimmbevölkerung an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------------------|-------------------------------------|
| a) | Gemeinderat | |
| | - bei 5 – 8 Gemeinden | 7 Mitglieder |
| | - bei 9 – 10 Gemeinden | 9 Mitglieder (ab 2026 7 Mitglieder) |
| b) | Schulpflege | 5 Mitglieder |
| c) | Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| d) | Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| e) | Wahlbüro / Stimmzähler | 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |

Stimmen 9 – 10 Gemeinden dem Zusammenschluss zu, werden für den Aufbau der neuen Gemeinde für die Jahre 2022 – 2025 neun Gemeinderäte gewählt. Ab der Amtsperiode 2026 – 2029 wird dann der Gemeinderat auf sieben Personen reduziert.

6.3 Wahlkreise

Für den von der Stimmbevölkerung zu wählenden Gemeinderat werden für die Jahre 2022 – 2025 Wahlkreise gebildet. Dabei bilden die Ortschaft Bad Zurzach sowie die übrigen Ortschaften je einen Wahlkreis. Die Sitze für den Gemeinderat werden wie folgt verteilt:

	Ortschaft Bad Zurzach	übrige Ortschaften
- bei 5 – 8 Gemeinden	3	4
- bei 9 – 10 Gemeinden	4	5

Die Wahlkreise werden ab der Amtsperiode 2026 – 2029 aufgelöst.

6.4 Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns

Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt in einem separaten Wahlgang mit einem Wahlkreis, sobald der Gemeinderat vollständig bestimmt ist.

6.5 Ersatzwahlen

Allfällige Ersatzwahlen für den Gemeinderat in der 1. Amtsperiode finden im Wahlkreis des austretenden Gemeinderates statt.

6.6 Bestellung von Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften und der ortsspezifischen Gegebenheiten.

6.7 Begleitkommission

Der neue Gemeinderat wählt zum Einbringen von spezifischen Anliegen der einzelnen Ortschaften eine Begleitkommission, in der jede Ortschaft vertreten ist. Diese Kommission soll für mindestens vier Jahre gewählt werden und sich mindestens zweimal pro Jahr mit dem Gemeinderat treffen.

7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrechte

7.1 Vereinigung der Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die dem Zusammenschluss zustimmenden Gemeinden zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

7.2 Bestehende Bürgerrechte

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

7.3 Neues Ortsbürgerrecht

Die Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zurzach automatisch.

7.4 Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat Zurzach wählt jeweils für eine Amtsperiode eine Ortsbürgerkommission.

8. Vereine und Kultur

8.1 Förderung der Vereine

Die Förderung der Vereine erfolgt unter Wahrung der Usanzen nach Möglichkeit mindestens im bisherigen Rahmen. Dabei sorgt ein Reglement für eine faire Unterstützung nach einheitlichen Kriterien. Der Gemeinderat setzt für die Koordination der Aktivitäten der Vereine eine Koordinationskommission ein.

8.2 Förderung der Kultur

Die Förderung der Kultur erfolgt unter Wahrung der Usanzen nach Möglichkeit mindestens im bisherigen Rahmen. Dabei sorgt ein Reglement für eine faire Unterstützung nach einheitlichen Kriterien. Der Gemeinderat setzt für die Förderung der Kultur eine Kulturkommission ein.

9. Organisation

9.1 Sitz des Gemeinderates

Der Sitz des Gemeinderates Zurzach befindet sich in der Ortschaft Bad Zurzach.

9.2 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der Ortschaft Bad Zurzach statt. Der Gemeinderat kann die Versammlungen aber auch in einer anderen Ortschaft innerhalb der Gemeinde durchführen.

9.3 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich in der neuen Gemeinde am Standort der Gemeindeganzlei.

9.4 Standort der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung Zurzach wird mit ihren verschiedenen Abteilungen soweit möglich in der Ortschaft Bad Zurzach ansässig sein.

9.5 Gemeindegarchiv

Die Gemeindegarchiv sowie die historischen Archive der sich zusammenschliessenden Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2025 in Ordnung gebracht und fachmännisch an dafür geeigneten Orten gesichert.

9.6 Personal und Pensionskasse

Das Personal der heutigen Gemeindeverwaltungen und -betriebe wird, wenn möglich, von der neuen Gemeinde Zurzach übernommen. Dem Personal werden ein fairer Anstellungsprozess sowie faire Anstellungsbedingungen in Aussicht gestellt. Härtefälle sollen dabei vermieden werden. Bei allfälligen negativen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt für mindestens die ersten beiden Jahre nach dem Zusammenschluss eine Lohnbesitzstandsgarantie. Des Weiteren wird ein fairer Sozialplan für das bestehende Personal der Gemeindeverwaltungen und -betriebe erstellt. Die in den sich zusammenschliessenden Gemeinden geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

Es wird für alle Mitarbeitenden eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse eingerichtet.

9.7 Kindergarten und Schule

Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe sowie die Oberstufe an folgenden Standorten geführt:

- Kindergarten und Unterstufe in Bad Zurzach, Rekingen und Riethem
- Mittelstufe in Bad Zurzach und Rekingen
- Oberstufe in Bad Zurzach

Die Schulkinder der Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl besuchen im Rahmen des regionalen Schulabkommens RSA und der Anschlussverträge mit der Primarschulgemeinde Weiach ZH und der Oberstufenkreisgemeinde Stadel ZH den Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe in Weiach sowie die Oberstufe in Stadel resp. das Lang- und Kurzzeit Gymnasium in Bülach. Die bestehenden Verträge sind seit dem Schuljahr 2016/17 in Kraft. Sie gelten unbefristet und können mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Erstmalig ist eine Kündigung nach 10 Jahren möglich.

Die Kündigung der oben genannten Verträge durch die Gemeinde Zurzach, welche die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Fisibach betreffen, kann nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten der Ortschaft Fisibach erfolgen.

Die Kündigung der oben genannten Verträge durch die Gemeinde Zurzach, welche die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Kaiserstuhl betreffen, kann nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten der Ortschaft Kaiserstuhl erfolgen.

9.8 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen werden auch in der neuen Gemeinde im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.

9.9 Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser

Die Reglemente der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgungen werden vereinheitlicht. Die Gebühren werden bis am 1. Januar 2022 vereinheitlicht.

9.10 Abfallwesen

Das Abfallwesen ist in den Gemeinden unterschiedlich organisiert. Die einen kennen die Sackgebühr, die anderen die Verrechnung nach Gewicht. Beide Abfallsysteme werden auch bei einem allfälligen Zusammenschluss weiter gepflegt. Die Gebühren der jeweiligen Systeme werden bis am 1. Januar 2022 vereinheitlicht.

9.11 Werkhöfe

Der Werkhof wird in der Ortschaft Bad Zurzach zentralisiert und von festangestellten Mitarbeitenden betrieben. Diesen stehen Depots in anderen Ortschaften zur Verfügung. In diesen kommen wie heute Teilzeitangestellte z.B. Landwirte, die über besondere Ortskenntnisse verfügen, zum Einsatz.

9.12 Forstbetrieb

Derzeit wird der Wald der Gemeinden von fünf verschiedenen Forstbetrieben bewirtschaftet. Es wird geprüft, ob dieser Wald in Zukunft von einem Forstbetrieb gepflegt werden soll.

9.13 Feuerwehr

Derzeit werden die Gemeinden von vier verschiedenen Feuerwehren geschützt. Diese Feuerwehren sollen in einer «Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach» vereint werden. Der Hauptstandort dieser Feuerwehr soll in der Ortschaft Bad Zurzach angesiedelt sein. Zur Einhaltung der Leistungsnorm der Gebäudeversicherungsanstalt sind Aussenstandorte nötig.

9.14 Schiessanlagen

Der Schiessbetrieb in den bisherigen Schützenhäusern bleibt weiterhin aufrecht erhalten. Werden grössere Investitionen fällig, ist über die Zukunft der betreffenden Schiessanlage zu entscheiden.

9.15 Schwimmbäder

Die öffentlichen Schwimmbäder bleiben auch bei einem Zusammenschluss der Gemeinden weiterhin in Betrieb. Werden grössere Investitionen fällig, ist über die Zukunft des betreffenden Schwimmbades zu entscheiden.

9.16 Belastete Standorte

Die Verdachtsflächen bzw. belasteten Standorte der sich zusammenschliessenden Gemeinden wurden identifiziert und im Schlussbericht festgehalten.

9.17 Öffentlicher Verkehr

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird vornehmlich durch den Richtplan des Kantons bestimmt. Es wird für alle Ortschaften unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Kriterien eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem heutigen Angebot angestrebt.

9.18 Fischereirecht der Ortschaft Rümikon

Das Fischereirecht der Ortschaft Rümikon bleibt vom Zusammenschluss unberührt.

9.19 Stadtrecht der Ortschaft Kaiserstuhl

Das Stadtrecht der Ortschaft Kaiserstuhl bleibt vom Zusammenschluss unberührt.

9.20 Bezirkshauptort Zurzach

Alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden gehen auf die neue Gemeinde Zurzach über. Dabei übernimmt Zurzach auch die Funktion des Bezirkshauptorts von Bad Zurzach.

9.21 Fleckenrecht Bad Zurzach

Das Fleckenrecht der Ortschaft Bad Zurzach bleibt vom Zusammenschluss unberührt.

9.22 Fonds der Gemeinden

Die aktuellen Fonds werden weiterhin für ihre spezifischen Zwecke verwendet.

10. Übergangsbestimmungen bis zum Start der neuen Gemeinde

10.1 Grundsatz

Die sich zusammenschliessenden Gemeinden behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Eigenständigkeit.

10.2 Umsetzungskommission

Die Gemeinderäte wählen für ihre Entlastung eine Umsetzungskommission, in der die Ortschaften durch Delegierte vertreten sind. Die Ortschaft Bad Zurzach delegiert zwei Personen, die weiteren Ortschaften je eine Person. Die Stimmrechte werden so verteilt, dass die übrigen Ortschaften jeweils eine Stimme mehr haben als die Ortschaft Bad Zurzach. Diese Kommission wird für den Aufbau der neuen Gemeinde gewählt und ist bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Die Pflicht der Umsetzungskommission ist jedoch erst mit der Übergabe der einzelnen Geschäfte an den neuen Gemeinderat erfüllt.

Die Anzahl der Delegierten und deren Stimmen sind wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt von der Anzahl der zustimmenden Gemeinden abhängig:

Anzahl Gemein- den	Bad Zurzach		übrige Gemeinden	
	Delegierte	Stimmen	Delegierte	Stimmen
5	2	je 1.5	4	je 1
6	2	je 2	5	je 1
7	2	je 2.5	6	je 1
8	2	je 3	7	je 1
9	2	je 3.5	8	je 1
10	2	je 4	9	je 1

10.3 Personalmutationen

Die dem Zusammenschluss zustimmenden Gemeinden nehmen nach Abschluss dieses Vertrags Neuanstellungen von Verwaltungsangestellten oder ausserordentliche Beförderungen nur noch nach Absprache und im Einverständnis mit der Umsetzungs-kommission vor.

Die Schulpflegen resp. die Kreisprimarschulpflege von Bad Zurzach, Rekingen und Rietheim nehmen nach Abschluss dieses Vertrags Neuanstellungen von Schulleitungen und Lehrpersonen nur noch nach Absprache und im Einverständnis mit den jeweils anderen Schulpflegen vor.

10.4 Neue Aufgaben und Investitionen

Investitionsanträge zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten, welche eine Abstimmung durch die Gemeindeversammlung benötigen, müssen vorgängig von der Umsetzungs-kommission bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Investitionen, welche im Finanzplan 2017 (welcher als Grundlage für den Zusammenschlussvertrag dient) festgehalten sind.

10.5 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets, die vom Finanzplan 2017 (welcher als Grundlage für den Zusammenschlussvertrag dient) abweichenden Investitionen sowie die Höhe der Steuerfüsse und Gebühren werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022 mit der Übergangskommission abgesprochen.

10.6 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte der sich zusammenschliessenden Gemeinden prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in Absprache mit der Umsetzungs-kommission auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind die Verträge bei Bedarf auf den 31. Dezember 2021 zu künden.

10.7 Budget und Steuerfuss 2022

Das Budget und der Steuerfuss von 115% für das Jahr 2022 für die Einwohnergemeinde Zurzach werden im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen a.o. Gemeindeversammlung vom Gemeinderat den Stimmberechtigten der sich zusammenschliessenden Gemeinden vorgelegt.

Das Budget für die Ortsbürgergemeinde Zurzach wird ebenfalls im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen a.o. Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden der sich zusammenschliessenden Gemeinden festgelegt.

Die formelle und inhaltliche Prüfung des Budgets 2022 der Einwohnergemeinde sowie der Ortsbürgergemeinde soll durch eine externe Revisionsstelle erfolgen. Diese wird durch die Umsetzungskommission gewählt.

10.8 Jahresrechnungen 2021

Die Jahresrechnungen 2021 der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Einwohnergemeinde Zurzach genehmigt.

Die Jahresrechnungen 2021 der sich zusammenschliessenden Ortsbürgergemeinden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Ortsbürgergemeinde Zurzach genehmigt.

10.9 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2021 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Gemeinde Zurzach sowie durch eine externe Revisionsstelle alsdann durch den Gemeinderat Zurzach bis am 30. Juni 2022 zu genehmigen ist.

10.10 Finanzplanung und Investitionen

Aufbauend auf den Finanzplänen 2017 der Gemeinden wird für die Gemeinde Zurzach eine konsolidierte Finanzplanung erstellt.

Investitionsvorhaben, welche in den Finanzplänen 2017 der Gemeinden aufgeführt sind, sollen von der neuen Gemeinde weiter entwickelt und zur Abstimmung gebracht werden.

Geplante Entwicklungen der einzelnen Ortschaften werden respektiert und wenn sinnvoll weiterverfolgt.

11. Übergangsbestimmungen bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung

11.1 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken

Bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Zurzach werden dem neuen Gemeinderat der Gemeinde Zurzach folgende Befugnisse erteilt:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.- pro Rechnungsjahr (Unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 1. Januar 2012).
- b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufsverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).
- c) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes.
- d) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufverträgen.

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

11.2 Einberufung a.o. Gemeindeversammlung bzw. schriftliches Begehren für die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung

Bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Zurzach gilt folgende Bestimmung: Durch ein begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

11.3 Fakultatives Referendum

Bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Zurzach gilt folgende Bestimmung: Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum.

Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

11.4 Kur- und Ortstaxen

Die Gemeinde Zurzach erhebt gestützt auf das kantonale Steuergesetz eine Kur- und Ortstaxe. Taxpflicht, Höhe, Erhebungsverfahren und Verwendung der Abgabe werden in einem separaten Kur- und Ortstaxenreglement festgelegt.

Bis ein neues Reglement durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zurzach genehmigt ist, gilt das bestehende Kur- und Ortstaxenreglement der ehemaligen Gemeinde Bad Zurzach.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DV) als Vermittlerin bzw. Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Nach dem 31. Dezember 2025 gelten nur noch die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

12.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Zurzach. Ausnahme bildet das Vetorecht der Ortschaften Fisibach und Kaiserstuhl in Ziffer 9.7.

12.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird mehrfach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

12.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten von mindestens vier Gemeinden sowie der Gemeinde Bad Zurzach an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag wird in seiner Gesamtheit mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Vertragsparteien

Bad Zurzach, _____

Namens des Gemeinderates Bad Zurzach

Reto S. Fuchs
Gemeindeammann

Daniel Baumgartner
Gemeindeschreiber

Baldingen, _____

Namens des Gemeinderates Baldingen

René Meier
Gemeindeammann

Frank Reinhardt
Gemeindeschreiber

Böbikon, _____

Namens des Gemeinderates Böbikon

Adrian Thoma
Gemeindeammann

Frank Reinhardt
Gemeindeschreiber

Fisibach, _____

Namens des Gemeinderates Fisibach

Roger Berglas
Gemeindeammann

Tamara Volkart
Gemeindeschreiberin

Kaiserstuhl, _____

Namens des Stadtrates Kaiserstuhl

Ruedi Weiss
Stadtammann

Margarete Horath
Stadtschreiberin

Zusammenschlussvertrag

Mellikon, _____

Namens des Gemeinderates Mellikon

Rolf Laube
Gemeindeammann

Karin Engel
Gemeindeschreiberin

Rekingen, _____

Namens des Gemeinderates Rekingen

Werner Schumacher
Gemeindeammann

Marion Marty
Gemeindeschreiberin

Riethem, _____

Namens des Gemeinderates Riethem

Beat Rudolf
Gemeindeammann

Melissa Hirt
Gemeindeschreiberin

Rümikon, _____

Namens des Gemeinderates Rümikon

Urs Habegger
Gemeindeammann

Karin Engel
Gemeindeschreiberin

Wislikofen, _____

Namens des Gemeinderates Wislikofen

Heiri Rohner
Gemeindeammann

Andi Meier
Gemeindeschreiber

Antrag

Wollen Sie den Vertrag über den Zusammenschluss der zustimmenden Einwohnergemeinden zur Einwohnergemeinde Zurzach auf den 1. Januar 2022 genehmigen?